



V.2016.477

ENTSCHEID

vom 19. August 2016

EINGEGANGEN AM 24. AUG. 2016

Mitwirkende

Präsidentin Dr. S. Wolf
und Gerichtsschreiberin E. Bachofner, MLaw

Parteien

[REDACTED] Kläger 1
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Klägerin 2
[REDACTED]
[REDACTED]

beide Kläger vertreten durch
Dr. iur. Christian Fraefel, Rechtsanwalt,
Gotthardstrasse 52, 8002 Zürich

gegen

Europäische Reiseversicherungs AG
Margarethenstrasse 38, 4053 Basel
vertreten durch Dr. Matthias Schnyder, Advokat,
Augustinergasse 5, Postfach 1112, 4001 Basel

Beklagte

Gegenstand

Forderung aus Versicherungsvertrag

Es ist folgender Entscheid ergangen:

- ://: 1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 1 CHF 2'788.45 zzgl. Zins zu 5% seit 27. November 2015 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin 2 CHF 1'448.20 zzgl. Zins zu 5% seit 27. November 2015 zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Gerichtskosten, bestehend aus einer Schlichtungsgebühr von CHF 195.00 und einer Entscheidgebühr von CHF 400.00 für den Entscheid ohne schriftliche Begründung bzw. CHF 600.00, sofern eine Begründung verlangt wird.
- Dementsprechend hat die Beklagte den Klägern den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 400.00 (bei Entscheid ohne schriftliche Begründung) bzw. CHF 600.00 (bei schriftlich begründetem Entscheid) sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 195.00 vollumfänglich zu ersetzen.
4. Die Beklagte wird zur Zahlung einer Parteientschädigung in Höhe von CHF 1'770.00 zzgl. CHF 141.60 MWST (total CHF 1'911.60) an die Kläger verpflichtet.

ZIVILGERICHT BASEL-STADT

Die Gerichtsschreiberin



E. Bachofner, MLaw

Rechtsmittelbelehrung

Eine schriftliche Begründung wird nachgeliefert, wenn eine Partei dies innert der nicht erstreckbaren **Frist von 10 Tagen** seit Eröffnung des Entscheides verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.